



KÄSSBOHRER GELÄNDEFahrZEUG AG



KÄSSBOHRER GELÄNDEFahrZEUG AG

Verhaltenskodex

Inhalt

Vorwort des Vorstands	2–3		
1 Ziel, Geltungsbereich, Umsetzung	4–5	4 Compliance-Regelungen	10–12
1.1 Ziel	5	4.1 Interessenkonflikte	10
1.2 Geltungsbereich	5	4.2 Vertraulichkeit	10
1.3 Umsetzung	5	4.3 Unsachgemäße Beeinflussung und Vorteilsnahme	10
2 Unternehmensziele	6–7	4.4 Spenden und Sponsoring	11
2.1 Kundenzufriedenheit	6	4.5 Umgang mit Behörden und öffentlichen Ämtern	11
2.2 Marktführerschaft	6	4.6 Wettbewerbs- und Kartellrecht	11
2.3 Technologieführerschaft	6	4.7 Außenhandel und Exportkontrolle	12
2.4 Verantwortung	6	4.8 Geschäftspartner Due Diligence	12
2.5 Profitabilität	6	4.9 Steuerrecht und -gesetzgebung	12
3 Gesellschaftliche und unternehmerische Verantwortung	8–9	5 IT-Sicherheit und Datenschutz	13–15
3.1 Einhalten von Recht und Gesetz	8	5.1 IT-Sicherheit	14
3.2 Einhalten sozialer Standards	8	5.2 Datenschutz	14
3.3 Gesundheit und Sicherheit	8	5.3 Vermögenswerte und vertrauliche Informationen, Schutz von Geschäftsgeheimnissen	15
3.4 Verhalten der Mitarbeiter	8–9	6 Fragen und das Melden von Verstößen	16–17
3.5 Umweltschutz und Nachhaltigkeit	9	6.1 Ansprechpartner	16
3.6 Umgang mit Unternehmenseigentum	9	6.2 Konsequenzen	16
3.7 Menschenrechte	9	6.3 Schulungen – wir kennen die Regeln!	16

Vorwort des Vorstands

Die Kässbohrer Geländefahrzeug AG ist ein weltweit tätiges Unternehmen, das zu seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (nachfolgend: Mitarbeiter), Kunden, Lieferanten und anderen Geschäftspartnern ein vertrauensvolles, partnerschaftliches Verhältnis hat. Unser tägliches Geschäft ist geprägt von verantwortungsvollem Handeln mit dem Ziel, den Wünschen und Ansprüchen unserer Kunden gerecht zu werden. Wir wollen unsere Stellung als Markt- und Technologieführer behaupten und stetig ausbauen.

Wir unterliegen aufgrund unseres weltweiten Geschäftsmodells rechtlichen Bestimmungen, die immer komplexer und anspruchsvoller werden. Mit dem vorliegenden Verhaltenskodex wollen wir allen Mitarbeitern im gesamten Konzern einen Rahmen für ihr tägliches Handeln setzen, um gesetzlich, ethisch und moralisch mißverständliche Situationen zu vermeiden. Eckpunkte des Rahmens werden durch unsere bereits bekannten fünf Unternehmensziele gesetzt.

Verstöße gegen bestehende Gesetze und Normen bergen für unsere Mitarbeiter und das Unternehmen selbst die Gefahr von erheblichen finanziellen Schäden und den Verlust unseres guten Rufes in unserer Branche.

Der Vorstand möchte mit diesem Verhaltenskodex seine Mitarbeiter schützen und ihnen innerhalb einer zunehmenden Komplexität von rechtlichen Rahmenbedingungen Hilfestellung geben.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im vorliegenden Text die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen und diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Vorstand der Kässbohrer Geländefahrzeug AG



1 Ziel, Geltungsbereich, Umsetzung

1.1 Ziel

Der Verhaltenskodex dient dazu, unseren Mitarbeitern im In- und Ausland die grundlegenden rechtlichen, moralischen und ethischen Anforderungen transparent und bewusst zu machen und ihnen hierfür eine Orientierungshilfe zu geben.

1.2 Geltungsbereich

Der Verhaltenskodex gilt für das Konzernunternehmen als Ganzes, d.h. für alle Mitarbeiter in Laupheim sowie in allen Niederlassungen und Tochtergesellschaften, für alle Führungskräfte und den Vorstand.

1.3 Umsetzung

Jeder Mitarbeiter ist für die Umsetzung innerhalb seines Handelns verantwortlich. Führungskräfte sind Vertrauensperson und Vorbild, die den Verhaltenskodex vorleben.

Von allen Mitarbeitern wird erwartet, dass sie ihre Aufgaben gewissenhaft ausführen und dabei Image und Ansehen von KÄSSBOHRER schützen. Kunden, Lieferanten und Kollegen sind stets mit Respekt und Ehrlichkeit zu behandeln. Ein Verhalten, das zu unrechtmäßigen Handlungen führt, dem Ruf von KÄSSBOHRER schadet oder einen potenziellen Interessenkonflikt hervorrufen könnte, ist zu vermeiden.

Alle Mitarbeitenden sind aufgefordert, Hinweise auf Fehlverhalten oder Verletzungen des Verhaltenskodex zu melden. Unter Hinweis auf das Gebot eines fairen Miteinanders sollte ein entsprechender Verdacht immer hinreichend durch Tatsachen begründet werden können. Anschuldigungen ins Blaue hinein bergen die Gefahr einer Falschverdächtigung, die mit nicht wiedergutzumachenden Konsequenzen für den zu Unrecht Angeschuldigten verbunden sind.

Ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex kann für den Mitarbeitenden arbeitsrechtliche Folgen bis hin zur Kündigung nach sich ziehen.



Kässbohrer Geländefahrzeug AG, Laupheim, Deutschland



Tochtergesellschaft Micheldorf,
Österreich



Tochtergesellschaft Kuchl,
Österreich



Tochtergesellschaft Altdorf,
Schweiz



Tochtergesellschaft Italien,
Bozen



Tochtergesellschaft Frankreich,
Tours en Savoie



Tochtergesellschaft USA,
Reno, Nevada

2 Unternehmensziele

2.1 Kundenzufriedenheit

Der Kunde im Fokus. Absolute Sorgfalt, Freundlichkeit und Servicebereitschaft stehen im Umgang mit unseren Kunden im Vordergrund. Wir überzeugen sie mit technischen Bestleistungen und kundenorientierten Produkten. Wir geben unseren Kunden das Gefühl, dass sie sich auf uns verlassen können. In jeder Situation. Im Sinne dieser Leitlinien richten wir unsere gesamten Unternehmensprozesse und unsere interne Kommunikation aus.

2.2 Marktführerschaft

Der Beste sein verpflichtet. Als weltweiter Marktführer für Fahrzeuge für die Pisten- und Loipenpflege, zur Strandreinigung sowie für Geländefahrzeuge für unwegsames Gelände stellen wir hohe Anforderungen an unser Handeln. Höchste Produktqualität, stetige Neu- und Weiterentwicklungen sowie wertstabile und nutzenorientierte Produkte stehen dabei im Fokus. Mit Innovationen und Know-how, dem Blick für die Herausforderungen des Marktes und bestem Service bauen wir unsere Marktposition weiter aus und sichern unseren langfristigen Erfolg.

2.3 Technologieführerschaft

Ausgereifte Technik. Wir treiben unsere Innovationen im Hinblick auf den Kunden und unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Qualität stetig voran. Deshalb prüfen wir die Eignung neuer Technologien in umfangreichen Test- und Versuchsphasen im Haus und bei unseren Kunden bevor wir sie in unsere Fahrzeuge implementieren.

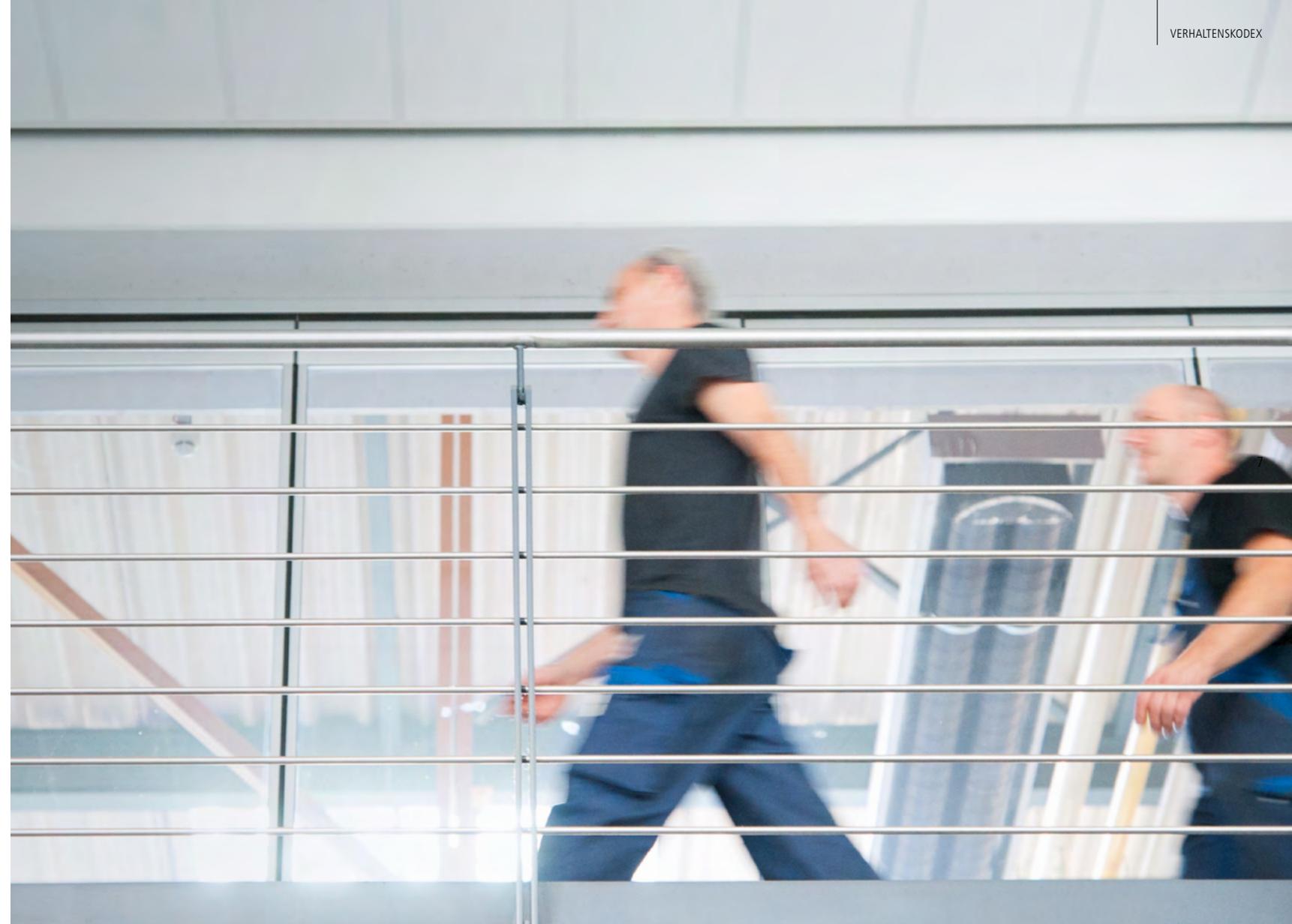
Qualität und Sicherheit sind entscheidende Erfolgsfaktoren unserer Fahrzeuge und Technologien. Kässbohrer berücksichtigt daher alle diesbezüglichen Vorgaben und Standards, vom Einkauf der Rohstoffe bis zur Auslieferung der Produkte. Mit hohem Qualitätsanspruch erledigt jeder Mitarbeitende die ihm übertragenen Aufgaben. Bei auftretenden Sicherheitsbedenken werden geeignete Maßnahmen eingeleitet.

2.4 Verantwortung

Verantwortung fängt heute an. Wir übernehmen Verantwortung und richten unser unternehmerisches Handeln konsequent danach aus. Als Arbeitgeber wertschätzen wir unsere Mitarbeiter. Wir führen kontinuierliche Maßnahmen zur Förderung und Weiterbildung sowie zur Stärkung des Wir-Gefühls durch. Wir wahren die Interessen unseres Unternehmens. Als Technologieunternehmen verpflichten wir uns zum schonenden Umgang mit Ressourcen und zu nachhaltigem Handeln im Sinne der Umwelt.

2.5 Profitabilität

Profitabilität als Zukunftssicherung. Wir haben ein gemeinsames Ziel: Jeder einzelne in unserem Unternehmen trägt dazu bei, Gewinne zu erwirtschaften und damit weiteres Wachstum und unsere technologische Führerschaft zu finanzieren. Wir verbessern laufend unsere Prozesse. Optimale Entwicklungsprozesse und eine klare Kommunikation sorgen für effiziente Abläufe.



3 Gesellschaftliche und unternehmerische Verantwortung

3.1 Einhalten von Recht und Gesetz

Einhaltung von Recht und Gesetz ist eine Selbstverständlichkeit. Bei Nichtbeachtung besteht die Gefahr von Strafen für das Unternehmen und unter Umständen auch für die Mitarbeiter. Dies kann wesentliche Auswirkungen haben sowie unser gutes Image im Markt und bei unseren Geschäftspartnern schädigen bzw. zerstören.

3.2 Einhalten sozialer Standards

Das Unternehmen verpflichtet sich zur Beachtung sozialer Rahmenbedingungen:

- Angemessene Löhne und Gehälter.
- Achtung von Arbeitnehmervertretungen.
- Weiterbildungsmöglichkeiten für Mitarbeiter.
- Regionale Verbundenheit.
- Fairer Umgang miteinander.
- Chancengleichheit unter allen Mitarbeitern.

Das Unternehmen arbeitet konstruktiv mit betrieblichen Interessenvertretern der Arbeitnehmer und Gewerkschaften zusammen und strebt einen fairen Interessenausgleich an. Auch bei strittigen Auseinandersetzungen ist es das Ziel, eine tragfähige konstruktive Zusammenarbeit auf Dauer zu bewahren.

3.3 Gesundheit und Sicherheit

Kässbohrer achtet auf die Gesundheit und Sicherheit aller Mitarbeiter, Besucher und sonstigen durch die Betriebsabläufe betroffener Personen.

Alle Landesgesellschaften haben die lokal geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz einzuhalten.

Das Unternehmen trifft an allen Arbeitsplätzen Maßnahmen, um Unfälle und Gesundheitsschäden zu vermeiden, und stellt die Einhaltung der Regelungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz sicher.

Auch bei seinen Produkten stellt das Unternehmen bereits im Rahmen der Entwicklung und Fertigung sicher, dass von seinen Produkten kein Schaden ausgehen kann.

3.4 Verhalten der Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter tragen zu einer Unternehmenskultur bei, die von einer fairen und kooperativen Zusammenarbeit geprägt ist. Alle Mitarbeiter, insbesondere die Geschäftsführung, sind sich bewusst, dass sie durch ihr Verhalten das Unternehmen repräsentieren und damit dessen Ruf nach außen und die Kultur nach innen prägen. Toleranz, gegenseitiger Respekt und der vertrauensvolle Umgang im täglichen Miteinander gehören zu den Grundüberzeugungen aller Mitarbeiter.

Darüber hinaus bekennt sich jeder Mitarbeiter zu verantwortungsbewusstem und integrem Verhalten. Die Persönlichkeit und Würde jedes Einzelnen ist zu achten. Gegenseitige Wertschätzung basiert auf innerer Überzeugung und Handlungsbereitschaft. Das bedeutet auch, dass Probleme am Arbeitsplatz angesprochen und Problemlösungen gemeinsam gesucht werden. Denn nur so kann sich ein durch Offenheit, Toleranz und Fairness geprägtes positives Arbeitsumfeld entwickeln.

Mitarbeiter dürfen keine herabwürdigenden Äußerungen bezüglich Kollegen, Geschäftspartnern und Anteilseignern auf Social Media-Webseiten veröffentlichen. Zu Social Media-Webseiten zählen Kommunikationsplattformen, wie Facebook, Instagram, LinkedIn, Twitter, YouTube, Wikipedia oder Blogs.

3.5 Umweltschutz und Nachhaltigkeit

Kässbohrer verfolgt eine nachhaltige und umweltbewusste Unternehmensführung:

- Einhaltung geltender Umweltschutzgesetze und -vorschriften im gesamten Konzern.
- Einsatz ökoeffizienter Technologien (Motoren) und Stoffe in allen Unternehmensbereichen zur Umweltschonung, Sparsamkeit und Wiederverwendbarkeit.
- Vermeidung bzw. Verringerung der Umweltbelastung durch Reduktion von Energie- und Wasserbedarf, Emission und Abfall je produzierte Einheit.

3.6 Umgang mit Unternehmenseigentum

Eigentum von Kässbohrer darf nur zu betrieblichen Zwecken genutzt werden. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, das Unternehmenseigentum vor Verlust, Diebstahl oder Missbrauch zu schützen. Alle Mitarbeiter müssen mit Betriebsgegenständen und Material achtsam, schonend und sparsam umgehen.

3.7 Menschenrechte

Das Unternehmen verpflichtet sich, die Grundsätze der Europäischen Menschenrechtskonvention und der UN-Charta einzuhalten und die Menschenrechte als Grundwerte zu beachten und zu respektieren. Dies gilt insbesondere für das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, das Verbot aller Formen von Menschenhandel und moderner Sklaverei, die Gleichbehandlung von Arbeitnehmern. Als Teil unserer Arbeitgeberverpflichtung unterstützen wir Gleichberechtigung und Inklusion, und wir tolerieren keine Art von (unrechtmäßiger) Diskriminierung, Belästigung oder Gewalt. Weiterhin nutzen wir unsere Geschäftsbeziehungen, um im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit Menschenrechtsverletzungen soweit es in unserem Einflussbereich liegt zu verhindern oder deren Folgen abzumildern. Sklaven- oder zwangsarbeitsähnliche Arbeitsverhältnisse oder Kinderarbeit dulden wir in gleicher Weise bei unseren Geschäftspartnern nicht. Alle Mitarbeitenden sind aufgefordert, Verdachtsmoment zu melden.

4 Compliance-Regelungen

4.1 Interessenkonflikte

Mitarbeiter müssen im Interesse von Kässbohrer handeln und dürfen nicht aus Geschäftstätigkeiten einen persönlichen Vorteil ziehen.

Ein Interessenkonflikt entsteht dann, wenn durch persönliche, finanzielle oder sonstige relevante Interessen von Mitarbeitern Entscheidungen getroffen werden, die nicht dem Interesse des Unternehmens dienen, sondern lediglich dem Mitarbeiter persönliche Vorteile verschaffen.

Mitarbeiter sollen ihre direkten Vorgesetzten über mögliche Interessenkonflikte informieren und sämtliche persönliche Interessenkonflikte ausräumen, bevor sie eine entsprechende Geschäftsentscheidung treffen.

Im Unternehmen gilt das Vier-Augen-Prinzip: Rechtlich bindende Verpflichtungen, wie Verträge mit Dritten und Arbeitsverträge, die im Namen des Unternehmens eingegangen werden, dürfen nicht von einer Person allein unterschrieben werden. Vereinbarungen sind schriftlich zu erstellen und stets von zwei Personen, die für den Vorgang autorisiert sind, zu unterzeichnen.

4.2 Vertraulichkeit

Geschäftsgeheimnisse und kritische Daten von Kässbohrer sind zu wahren und streng vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte (Öffentlichkeit und Medien) kommt nur dann in Betracht, wenn die Auskunft gebende Person entsprechend autorisiert ist und dies im Unternehmensinteresse von Kässbohrer liegt.

4.3 Unsachgemäße Beeinflussung und Vorteilsnahme

Kässbohrer schreibt vor, dass jegliche unlautere Vorteilsgewährung, Bestechung oder Schmiergeldzahlung oder sonstiges korruptes Verhalten zu unterbleiben haben. Es ist anzunehmen, dass dahinter immer die Absicht steht, das Verhalten anderer Personen zu beeinflussen, um sich einen kommerziellen Vorteil zu verschaffen oder zu bewahren. Geschenke und sonstige Zuwendungen dürfen nur in Übereinstimmung mit Recht und Gesetz und unter Wahrung völliger Transparenz angeboten oder angenommen werden. Das Anbieten und Entgegennehmen von Einladungen oder Geschenken ist akzeptabel, wenn es vereinzelt vorkommt, nicht unüblich und der Geschäftsbeziehung angemessen ist.

Hier wird auf die „Hinweise zur Gewährung und zum Empfang von Vorteilen, Einladungen und Geschenken“ verwiesen.

Die Einkaufsentscheidungen von Kässbohrer beruhen allein auf objektiv nachvollziehbaren Produkt- und Servicequalitäten und Angebotspreisen der Anbieter. Geschenke, Zuwendungen oder sonstige Gefälligkeiten an die Entscheidungsträger bei Kässbohrer sollten grundsätzlich abgelehnt bzw. mit dem Vorgesetzten abgestimmt werden. Nimmt ein Entscheidungsträger Geschenke entgegen, dürfen diese insbesondere bei der Entscheidungsfindung keine Rolle spielen. Die Annahme von Vorteilen und Geschenken ist grundsätzlich beim Vorstand anzuzeigen. Geldgeschenke sind grundsätzlich untersagt.

Sofern dies möglich ist, sollen für Einkaufsentscheidungen mindestens zwei Angebote eingeholt werden.

4.4 Spenden und Sponsoring

Das Unternehmen hat eine Spendenrichtlinie herausgegeben, an der sich alle Mitarbeiter orientieren.

Für die Kässbohrer Geländefahrzeug AG und alle Gesellschaften innerhalb des Konzerns gilt, dass grundsätzlich keine Spenden an politische Parteien oder parteinahe Stiftungen oder Einrichtungen erfolgen dürfen.

4.5 Umgang mit Behörden und öffentlichen Ämtern

Im Umgang mit Behörden, öffentlichen Ämtern und sonstigen Dienststellen fordert Kässbohrer uneingeschränkt ordnungsgemäßes Verhalten.

Zuwendungen jedweder Art von öffentlichen oder an öffentliche Amtspersonen sind untersagt.

4.6 Wettbewerbs- und Kartellrecht

Mitarbeitern ist es untersagt, mit Wettbewerbern, Lieferanten und sonstigen Unternehmen Absprachen mit Auswirkung auf die Wettbewerbssituation zu treffen.

Verboten sind insbesondere Kunden-, Mengen-, Gebiets- oder Preisabsprachen, ebenso unlautere Wettbewerbsmethoden sonstiger Art, Boykottaufrufe oder wettbewerbswidrige Diskriminierungen.

Um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten, dürfen nur gesetzlich legitimierte Mittel angewandt werden. Das Unternehmen und seine Landesgesellschaften befolgen dabei die lokalen Wettbewerbsgesetze und Richtlinien. Alle Mitarbeitenden sind dazu verpflichtet, diese einzuhalten. Mitarbeitende dürfen keine falschen Aussagen über Wettbewerber machen und sich in der Öffentlichkeit nicht herabwürdigend über Aktivitäten, Produkte oder Dienstleistungen eines Wettbewerbers äußern. Darüber hinaus ist es verboten, Geschäftsgeheimnisse von Wettbewerbern zu stehlen oder zu missbrauchen. Sämtliche über Wettbewerber zusammengetragene Informationen dürfen nur aus legitimen und öffentlichen Quellen stammen (z. B. Webseiten, Seminarmaterialien, IMS). Informationen über Wettbewerber sollten zudem mit einem Quellenverweis versehen werden.

4 Compliance-Regelungen

4.7 Außenhandel und Exportkontrolle

Alle Mitarbeiter, die mit dem Umgang von Waren und Dienstleistungen befasst sind, müssen sämtliche ausfuhrrechtliche und interne Vorschriften sowie Wirtschaftssanktions-, Exportkontroll- und Importgesetze befolgen. Vertriebsmitarbeiter im Konzern haben die entsprechende „Wichtige interne Mitteilung zur Einhaltung internationaler zollrechtlicher und außenwirtschaftsrechtlicher Bestimmungen“ vom Januar 2013 und das „Antragsformular Exportkontrolle für Embargo-Länder ex Laupheim“ einzuhalten. Das Unternehmen hat einen Ausfuhrverantwortlichen benannt.

4.8 Geschäftspartner Due Diligence

Geschäftsverbindungen mit unseriösen Geschäftspartnern können Kosten im Zusammenhang mit Untersuchungen durch Behörden, Geldstrafen, Ausschluss von öffentlichen Aufträgen und Reputationsschäden zur Folge haben.

Daher überprüft Kässbohrer tatsächliche und potentielle Geschäftspartner im Hinblick auf das Risiko, dass die Partner illegale oder unseriöse Geschäftspraktiken betreiben.

4.9 Steuerrecht und -gesetzgebung

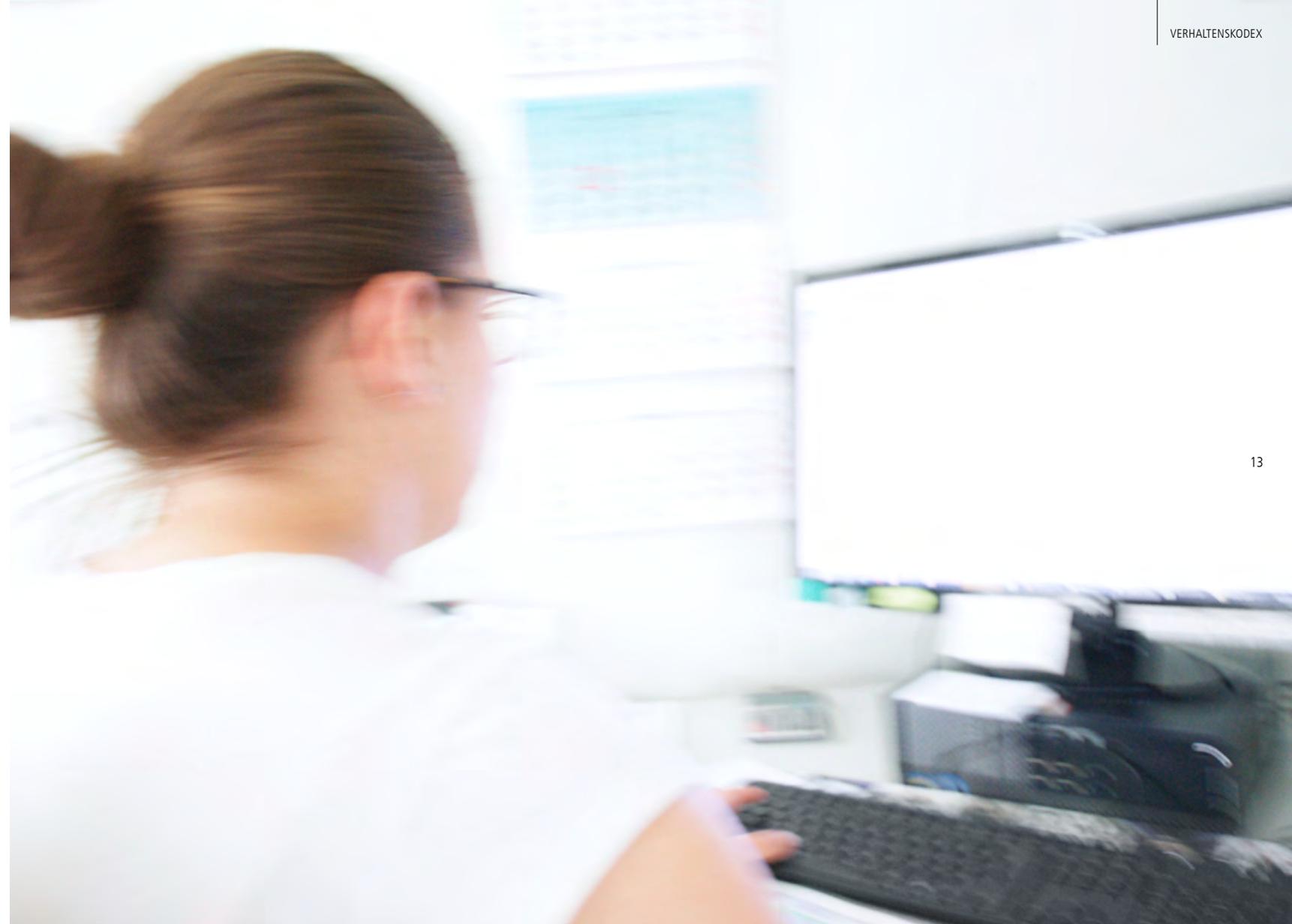
Alle Mitarbeiter, die mit steuerlichen Abläufen und Prozessen befasst sind, müssen sämtliche steuerrechtliche Vorschriften befolgen.

Geschäftsprozesse sind unter Berücksichtigung aktueller Gesetzgebung definiert.

Zu beachten sind die Compliance-Richtlinien des Unternehmens in der jeweils aktuellen Fassung, die die hier aufgeführten Risikobereiche weitergehend erörtern.

Die Richtlinien sind im Insight für alle Mitarbeitenden veröffentlicht.

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet an den zugehörigen Schulungen teilzunehmen.



5 IT-Sicherheit und Datenschutz

5.1 IT-Sicherheit

Kässbohrer sorgt für ein angemessenes, vollständiges und korrektes Sicherheitsniveau der digitalen Daten und Werte sowie der abhängigen IT-Systeme.

Alle Mitarbeiter leisten ihren Beitrag, um interne und externe Missbräuche der IT-Ressourcen zu verhindern und die Sicherheitsvorgaben einzuhalten.

Bei Bekanntwerden von Sicherheitsverletzungen werden die Führungskräfte unverzüglich informiert.

Es gilt die jeweils aktuelle IT-Richtlinie.

5.2 Datenschutz

Kässbohrer verpflichtet sich, sämtliche personenbezogene Daten hochsensibel zu behandeln und vor Missbrauch zu schützen, damit niemand durch den Umgang mit diesen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist so organisiert, dass strenge Vertraulichkeit ebenso sichergestellt ist wie die Einhaltung geltenden Rechts.

5.3 Vermögenswerte und vertrauliche Informationen, Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Materielle und immaterielle Vermögenswerte sowie vertrauliche Informationen von Kässbohrer sind ausschließlich zur Erreichung der Unternehmensziele einzusetzen und müssen stets geschützt werden. Die Nutzung vertraulicher Informationen von Kässbohrer für andere Geschäftsangelegenheiten oder persönliche Zwecke ist untersagt. Sämtliche Vermögensgegenstände des Unternehmens sind bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses an Kässbohrer zurückzugeben. Die Verpflichtung zum Schutz der vertraulichen Informationen von Kässbohrer behält auch nach Ausscheiden eines Mitarbeitenden aus dem Unternehmen ihre Gültigkeit. Mitarbeitende dürfen vertrauliche Informationen niemals gegenüber Dritten außerhalb von Kässbohrer offenlegen, ohne zuvor die Genehmigung der Geschäftsführung zu erhalten oder eine Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarung mit dem Dritten geschlossen zu haben. Mit allen außenstehenden Parteien, die während des Umgangs mit Kässbohrer möglicherweise vertrauliche Informationen erhalten, ist eine Vertraulichkeitsvereinbarung zu schließen. Das gilt unter anderem für Kooperationspartner, Berater, Finanzinstitutionen, externe Rechtsanwälte sowie PR- und Werbeagenturen. Vorlagen für derartige Vereinbarungen sind über die Rechtsabteilung erhältlich. Vertrauliche Informationen dürfen niemals an öffentlichen Orten, im Internet (z. B. Facebook) oder an sonstigen Stellen besprochen werden, die es Dritten ermöglichen, unbemerkt Kenntnis von diesen zu erlangen. Als vertraulich gelten alle Informationen, die nicht öffentlich verfügbar sind und für Kässbohrer einen

Wert darstellen. Es kann sich dabei um schriftliche, elektronische oder sonstige Formen von Informationen handeln.

Dazu zählen beispielsweise:

- Einzelheiten zu den Geschäftsbeziehungen und Verträgen von Kässbohrer
- Umsatzzahlen und andere Finanzinformationen
- Marketingpläne und -strategien
- Aufzeichnungen über Kunden
- Lieferantenlisten
- Organisationspläne
- Zahlungsrelevante Daten
- Daten über Lieferantenumsätze
- Detaillierte Informationen zum Standortschutz
- Kontaktlisten, Telefonverzeichnisse
- Projektpläne

Diese Pflicht zur Vertraulichkeit gilt auch für Dokumente und Informationen, die uns von Dritten anvertraut werden. Vertrauliche Informationen dürfen wir nur dann offenlegen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zu Geschäftszwecken genehmigt wird. In allen Fällen dieser Art müssen wir vor der Mitteilung unseren direkten Vorgesetzten oder die Person informieren, die für die vertraulichen Informationen verantwortlich ist. Außenstehende, die Informationen dieser Art erhalten, unterzeichnen grundsätzlich eine Geheimhaltungsvereinbarung.

6 Fragen und das Melden von Verstößen

6.1 Ansprechpartner

In allen Fragen, die diesen Verhaltenskodex und seine Einhaltung betreffen, sollten alle Mitarbeiter zunächst eine Klärung mit ihren Vorgesetzten suchen. Ist dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich oder erscheint dies als der Sache nicht angemessen, können sich die Beschäftigten direkt an den Vorstand wenden.

Hinweise auf Verstöße gegen den Verhaltenskodex sollten an den Vorgesetzten bzw. direkt an den Vorstand herangetragen werden. Hinweise können auch ohne Angabe der Identität (anonym) abgegeben oder über das Hinweisgebersystem dem Ombudsmann gemeldet werden.

Der Ombudsmann ist ein externer Rechtsanwalt, der bei der Bewertung von Compliance-Verstößen hilft und Sie schützt, indem er Ihnen Anonymität, auch gegenüber dem Unternehmen, sollte dies gewünscht sein, garantieren kann. Der Kontakt zum Ombudsmann ist für Sie kostenlos. Alle Hinweise werden vertraulich behandelt.

6.2 Konsequenzen

Keine Person darf aufgrund ihrer Meldung benachteiligt werden, auch wenn sich der Verdacht später als unbegründet herausstellt. Ausnahmen gelten, wenn die Anschuldigungen bewusst falsch und mit Fremdschadigungsabsicht vorgenommen werden.

6.3 Schulungen – wir kennen die Regeln!

Jeder Mitarbeitende ist dafür verantwortlich, sich über die maßgeblichen Gesetze, Vorschriften und Richtlinien kundig zu machen, was auch den vorliegenden Verhaltenskodex einschließt. Allen Führungskräften obliegt es, eine wirksame Kommunikation zu gewährleisten und die Einhaltung zu überwachen. Wir organisieren Schulungen und Kommunikation und stellen geeignete Materialien und Dokumente dafür bereit. In allen geschäftlichen Situationen, in denen die rechtlichen Vorgaben oder dieser Verhaltenskodex unvollständig oder unklar erscheinen, setzen wir gesundes Urteilsvermögen und gesunden Menschenverstand ein. In Zweifelsfällen sprechen wir mit unseren Vorgesetzten oder suchen Rat bei der Rechtsabteilung.





KÄSSBOHRER GELÄNDEFahrZEUG AG

Kässbohrer Geländefahrzeug AG

Kässbohrerstraße 11
88471 Laupheim
Telefon +49 (0)7392 900-0
Telefax +49 (0)7392 900-504
info@pistenbully.com
www.pistenbully.com
www.powerbully.com
www.beach-tech.com

Tochtergesellschaft Österreich

Kässbohrer Austria AG
Garnei 173
5431 Kuchl
Telefon +43 (0)6244 400-10
Telefax +43 (0)6244 400-111
office@pistenbully.at
www.pistenbully.at

Tochtergesellschaft Österreich

Kässbohrer Composites GmbH
Kreufeld 13
4563 Micheldorf
Telefon +43 (0)7582 60608 100
Telefax +43 (0)7582 60608 199
info@kcomposites.com
www.kcomposites.com

Tochtergesellschaft Schweiz

Kässbohrer Geländefahrzeug AG
Werkmatt 1
6460 Altdorf
Telefon +41 874 85 00
Telefax +41 874 85 50
info@pistenbully.ch
www.pistenbully.ch

Tochtergesellschaft Italien

Kässbohrer Italia S.r.l.
Flughafen Francesco Baracca Str. 10
39100 Bozen
Telefon +39 (0)471 93-3027
Telefax +39 (0)471 93-2975
info@pistenbully.it
www.pistenbully.it

Tochtergesellschaft Frankreich

Kässbohrer E.S.E.
455 Route de Marais
ZAC Portes de Tarentaise
73790 Tours en Savoie
Telefon +33 (0)479 1046-10
Telefax +33 (0)479 1046-40
info@pistenbully.fr
www.pistenbully.fr

Tochtergesellschaft USA

Kässbohrer All Terrain Vehicles Inc.
8850 Double Diamond Parkway
89521 Reno, Nevada
Telefon +1 (0)775 857-5000
Telefax +1 (0)775 857-5010
contact@pistenbullyusa.com
www.pistenbullyusa.com

PistenBully®

PowerBully®

BeachTech®

snOwsat®

PROACADEMY

K COMPOSITES